

Prior Capital AG

Frankfurt am Main
ISIN DE0007204208

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am Freitag, den 17. Dezember 2010 um 13:00 Uhr im Saal „Hugo Häring“ der Architektenkammer Baden-Württemberg, Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 und des Berichts des Aufsichtsrats

Die vorgenannten Unterlagen können ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter www.p-capital.de eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen:

- a. *Keine Entlastung für Egbert Prior, Vorstand bis 2. November 2009*
- b. *Entlastung für Tobias Bürger, Vorstand vom 21. Juli 2009 bis 2. November 2009*
- c. *Entlastung für Michael Herack, Vorstand seit 2. November 2009*

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen:

- a. *Keine Entlastung für Herrn Gerhard W. Dressler, Vorsitzender des Aufsichtsrates bis 31. Oktober 2009*
- b. *Keine Entlastung für Herrn Frank M. Mella, Stellv. des Vorsitzenden bis 31. Oktober 2009*
- c. *Keine Entlastung für Herrn Rolf H. Reinhold, Mitglied des Aufsichtsrates bis 31. Oktober 2009*
- d. *Entlastung für Herrn Dr. Franz Wagner, Vorsitzender des Aufsichtsrates seit 1. November 2009*

- e. *Entlastung für Herrn Oliver Dornisch, Stellv. des Vorsitzenden seit 1. November 2009*
- f. *Entlastung für Herrn Steve Schwarzfischer, Mitglied des Aufsichtsrates seit 1. November 2009*

4. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die vormaligen Aufsichtsräte der Gesellschaft haben mit Wirkung zum 31. Oktober 2009 ihr Mandat niedergelegt.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat die Herren Dr. Franz Wagner, Oliver Dornisch und Steve Schwarzfischer mit Wirkung zum 1. November 2009 zu Aufsichtsräten der Gesellschaft bestellt. Eine Neuwahl durch die Hauptversammlung ist daher erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 95 Abs. 1 Satz 1, 96 Abs. 1, 101 AktG aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- a) *Herrn Dr. Franz Wagner, selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, München*

Herr Dr. Wagner übt folgende weiteren Ämter in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus:

- *Lena Beteiligungs AG, München, Vorsitzender des Aufsichtsrats*
- *blackbox Capital AG, München, Mitglied des Aufsichtsrats*

- b) *Herrn Oliver Dornisch, Vorstand der Trade & Value AG, Oldenburg*

Herr Dornisch übt folgende weiteren Ämter in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus:

- *NAK Stoffe AG, Vorsitzender des Aufsichtsrates*

- c) *Herrn Steve Schwarzfischer, Bankangestellter, Herrenberg*

Herr Schwarzfischer übt folgende weiteren Ämter in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus:

- *Trade & Value AG, Oldenburg, Mitglied des Aufsichtsrats*

Die Wahl der vorstehend unter Ziffer a) bis c) genannten Personen soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für

das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (einschließlich der Ermächtigung an den Vorstand, das Bezugsrecht auszu-schließen)

Die Hauptversammlung vom 29. August 2008 hatte die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien von bis zu 10% des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Diese Ermächtigung, von der die Gesellschaft teilweise Gebrauch gemacht hatte, ist mit Ablauf des 28. Januar 2010 ausgelaufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb nachfolgende Beschlussfassung vor:

„Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Sie kann auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 17. Dezember 2015.

Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes erfolgen.

Im Falle des Erwerbes über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Kurse für Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Erwerb vorangegangenen letzten fünf Börsentagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Kurse für Aktien der Gesellschaft im Börsenhandel an den letzten fünf Börsentagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebotes um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes angepasst werden. In diesem Falle wird auf den durch-

schnittlichen Schlusskurs an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 500 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die aufgrund dieser oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen Aktien können zu allen gesetzlichen Zwecken verwendet werden. Diese Ermächtigung kann einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die aufgrund dieser oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die aufgrund dieser oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen Aktien können des Weiteren auch außerhalb der Börse und ohne ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Veräußerung gegen Sachleistung erfolgt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen in Unternehmen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen. Die aufgrund dieser oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Aufsichtsrat ist in diesem Falle zur Anpassung der Angabe der Zahl in der Satzung ermächtigt.“

Der Bericht des Vorstands gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 S. 2 AktG findet sich in Anlage 1 dieser Einladung.

6. Neufassung der Satzung, einschließlich Änderung der Firma und Sitzverlegung

Der Gründer und frühere Alleinvorstand der Gesellschaft, Herr Egbert Prior, hat dieses Amt am 2. November 2009 niedergelegt. In der Ausscheidensvereinba-

zung hat sich die Gesellschaft verpflichtet, den Namensbestandteil „Prior“ künftig nicht mehr zu verwenden. Die Gesellschaft soll daher künftig den Namen

Excalibur Capital Aktiengesellschaft

führen.

Des Weiteren hat die Gesellschaft ihre Büroräume in Frankfurt am Main aufgegeben und übt ihre geschäftliche Tätigkeit nun in 69469 Weinheim aus. Daher ist eine Sitzverlegung notwendig.

Im Zuge dieser Änderungen und aufgrund von neuen gesetzlichen Rahmendaaten schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Satzung gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Text insgesamt neu zu fassen.

7. Aufhebung von Beschlüssen der Hauptversammlung vom 28. August 2009

Die Hauptversammlung der Prior Capital AG vom 28. August 2009 hatte auf Antrag der Aktionärin Trade & Value AG die beiden in Anlage 3 wiedergegebenen Beschlüsse über die Durchführung einer Sonderprüfung und die Einberufung einer Hauptversammlung gefasst.

Beide Beschlüsse ergingen vor dem Hintergrund einer Auseinandersetzung zwischen dem damaligen Vorstand und dem damaligen Aufsichtsrat der Gesellschaft einerseits und der größten Aktionärin der Gesellschaft, der Trade & Value AG, andererseits.

Im Anschluss an diese Hauptversammlung hatten die damaligen Vorstände Egbert Prior und Tobias Bürger, sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats, Gerhard W. Dressler, Frank M. Mella und Rolf H. Reinhold, ihre Ämter niedergelegt.

Der Anlass für die beschlossene Sonderprüfung, sowie für die Einberufung einer Hauptversammlung, ist damit aus heutiger Sicht entfallen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die in der Hauptversammlung vom 28. August 2009 beschlossene Sonderprüfung zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Vorgängen bei der Geschäftsführung von Vorstand und Aufsichtsrat wird aufgehoben.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen ferner vor, folgenden Beschluss zu fassen

„Der in der Hauptversammlung vom 28. August 2009 gefasste Beschluss, wonach eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen ist, wird aufgehoben.“

Der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erstellte Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien) ist dieser Einladung in Anlage beigefügt. Er wird außerdem den Aktionären über die Depotbanken übermittelt, liegt

bei der Gesellschaft zur Einsicht aus und ist im Internet (<http://www.p-capital.de>) abrufbar.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft angemeldet haben (Verwaltungsanschrift: Leuschnerstr. 18, 69469 Weinheim, Tel.: 06201-687335, Fax: 06201-183202). Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen, d.h. spätestens am 10. Dezember 2010, 24:00 Uhr. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der durch das depotführende Institut erstellte Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen, also auf den 26. November 2010, 0:00 Uhr, und muss der Gesellschaft unter der zuvor genannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Versammlung zugehen, also spätestens am 10. Dezember 2010, 24:00 Uhr. Die aufgrund der Anmeldung ausgestellten Eintrittskarten dienen als Ausweis für die Ausübung des Stimmrechts. Die Mitteilung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen hat an die oben genannte Anschrift zu erfolgen.

Die Ausübung des Stimmrechts kann durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, erfolgen. Die Vollmacht kann schriftlich oder per Telefax erteilt werden. Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs.2 AktG, da die Aktien lediglich im Freiverkehr der Frankfurter, Berliner und Stuttgarter Wertpapierbörsen notiert sind. Soweit die Gesellschaft im Rahmen dieser Einberufung Inhalte mit aufgenommen hat, die gesetzlich nur für börsennotierte Gesellschaften im Sinne des Aktiengesetzes rechtlich zwingend sind, erfolgen die entsprechenden Angaben freiwillig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Weinheim, im November 2010

Der Vorstand

Anlage 1:

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Ermächtigung an den Vorstand, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 S. 2 AktG (TOP 5)

Der Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 17. Dezember 2015 eigene Aktien bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen sowie ein- oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 10% des Grundkapitals erworben werden, wobei andere Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und besitzt, anzurechnen sind.

Die Ermächtigung sieht vor, dass der Erwerb über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines öffentlichen Kaufangebotes erfolgt.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien können zu allen gesetzlichen Zwecken verwendet werden.

Diese Ermächtigung kann einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die aufgrund dieser oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können des Weiteren auch außerhalb der Börse und ohne ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Veräußerung gegen Sachleistung erfolgt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen in Unternehmen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend bestimmen,

dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Aufsichtsrat ist in diesem Falle zur Anpassung der Angabe der Zahl in der Satzung ermächtigt.

Die Einziehung oder ihre Durchführung bedarf keines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses.

Der Vorstand wird in Erfüllung der sich aus § 71 Abs. 3 AktG ergebenden gesetzlichen Verpflichtung die nächste Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbes, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien unterrichten.

Weinheim, im November 2010

Der Vorstand

Anlage 2:

Beschlussvorschlag neue Satzung (TOP 6)

„Satzung der

Excalibur Capital Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Firma, Sitz und Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Excalibur Capital Aktiengesellschaft.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weinheim.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Kaufen, Halten und Verkaufen von Wertpapieren aller Art. Darunter fallen insbesondere börsliche sowie außerbörsliche Beteiligungen an deutschen und ausländischen Unternehmen, Anleihen und Derivate.
2. Gegenstand ist ferner das Kaufen, Halten und Verkaufen von Rohstoffen und Edelmetallen, in physischer oder verbriefter Form.
3. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Immobilien und Grundstücke aller Art im In- und Ausland zu erwerben.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen können. Sie ist ferner berechtigt, andere Unternehmen zu errichten, zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen überlassen.
5. Bankgeschäfte im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie alle sonstigen, eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernde Tätigkeiten, sind der Gesellschaft nicht gestattet.

II. Grundkapital und Aktien

§ 3 - Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 2.937.500 (in Worten: Euro zweimillionenneunhundertsebenunddreißigtausendfünfhundert) und ist eingeteilt in 2.937.500 (in Worten: zweimillionenneunhundertsebenunddreißigtausendfünfhundert) Stückaktien.

§ 4 - Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
2. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 5 - Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als drei (3) Millionen Euro beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.

§ 6 - Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Aufsichtsrat hat für bestimmte Arten von Geschäften zu bestimmen, dass der Vorstand für deren Durchführung im Innenverhältnis die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat.

§ 7 - Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft alleine zu vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 - Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufwandsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Jedes Mitglied und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt mit Monatsfrist zum Monatsende auch ohne wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand niederlegen.
5. Die Abberufung von durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 9 - Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Die Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied eröffnet, der den Vorsitzenden wählen lässt. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wegen Ablauf ihrer Amtszeit mit Beendigung einer Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, jedoch nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat hinaus, im Amt.

§ 10 - Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Auf-

sichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend die gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 11 - Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzung des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist bis auf drei Kalendertage abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. In diesen Fällen bedürfen die Beschlüsse auf Antrag mindestens eines Aufsichtsrats der Bestätigung durch die nächste ordentliche Aufsichtsratssitzung.
2. Mit der Einladung sind Ort, Tag, Zeit sowie die einzelnen Gegenstände dieser Tagesordnung so eindeutig mitzuteilen, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Der Vorsitzende kann von der Bekanntgabe einzelne Punkte der Tagesordnung absehen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen ratsam erscheint.
3. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt dem Vorsitzenden bekannt gegebenen Anschrift bzw. Telefaxnummer ordnungsgemäß zu einer Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere gemäß Absatz fünf teilnehmende Person eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen, nehmen an der Beschlussfassung teil.
5. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen. Ferner können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese hierzu schriftlich ermächtigt haben.
6. Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihen-

folge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

7. Über die Sitzung eines Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Beschlussfassung und Willenserklärung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.
2. Eine auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgende Beschlussfassung oder Wahl durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche oder fernschriftliche (Telefax) Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über schriftlich, telegraphisch, fernmündlich und fernschriftlich (Telefax) gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen, im Namen des Aufsichtsrats, abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 13 - Vergütung des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Vergütung von € 2.000 (in Worten Euro zweitausend), der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache. Die Hauptversammlung kann eine abweichende Vergütung beschließen.
2. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

§ 14 - Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben Aufsichtsratsmitglieder - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - vertrauliche Angaben, Geheimnisse oder Informationen, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass es sich um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse handelt, an Dritte weiterzugeben, so ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstand unter Bekanntgabe des Empfängers zuvor schriftlich mitzuteilen und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit Abs. 1 vereinbar ist.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied hat im Falle seines Ausscheidens aus dem Amt sämtliche in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auszuhändigen.

V. Hauptversammlung

§ 15 - Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, sofern der Abschluss gesetzlich zwingend zu prüfen ist, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen, sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
4. Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung des Fristendes von einem Sonntag, einen Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag erfolgt nicht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 16 - Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen.
2. Die Hauptversammlung findet statt
 - am Sitz der Gesellschaft,
 - in einer deutschen Stadt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist, oder im Umkreis von 50 Kilometern hiervon,
 - oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern.

§ 17 - Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Stimmrechtsausübung

1. Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts hängen davon ab, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, sofern nicht der Vorstand in der Einladung eine kürzere, nach Tagen bemessene Frist anordnet. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die Anmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
2. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Aktienbesitz notwendig. Dieser muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, sofern in der Einberufung keine kürzere, nach Tagen bemessene Frist angegeben ist. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen.
3. Die Einzelheiten der Anmeldung des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.

§ 18 - Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet sein Stellvertreter die Hauptversammlung. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
3. Soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, werden die Ja-Stimmen durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre ermittelt.

§ 19 - Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Je eine Stückstammaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald die gesetzliche Mindesteinlage auf die Aktie geleistet ist.

2. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung auf die vertretenen stimmberechtigten Stückaktien entfallenden Betrags des Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit erfordern. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Für die Beschlussfassung über
 - a. die Vornahme einer Satzungsänderung, mit Ausnahme einer Änderung des Gegenstands des Unternehmens,
 - b. eine ordentliche Kapitalerhöhung, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, oder
 - c. die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen unter Gewährung von Genussrechten, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird,genügt in jedem Fall die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, der Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn nicht in der Einberufung Abweichendes bestimmt wird.
6. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.

VI. Geschäftsjahr, Ermittlung und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 20 - Geschäftsjahr und Gewinnermittlung

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zu darauf folgenden 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Jahresabschluss und - soweit nach § 264 Abs. 1 HGB erforderlich - der Lagebericht sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzustellen, falls erforderlich zu prüfen und festzustellen.

§ 21 - Gewinnverwendung

1. Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

2. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien gem. § 60 Abs. 3 AktG abweichend beschlossen werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den gesamten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit dies nach § 58 Abs. 2 AktG im Übrigen zulässig ist.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag gemäß § 59 AktG an die Aktionäre zu zahlen.
5. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 - Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, einschließlich Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital, sowie Kapitalherabsetzungen, zu beschließen.

§ 23 - Bekanntmachungen

Die nach Gesetz oder Satzung notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 24 - Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt € 6.000.“

Anlage 3:

Beschlüsse der Hauptversammlung vom 28. August 2009 (TOP 7)

Auf der Hauptversammlung vom 28. August 2009 wurden auf Antrag der Trade & Value AG die nachfolgenden beiden Beschlüsse gefasst:

A. Beschluss über die Durchführung einer Sonderprüfung

„Es wird eine Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG durchgeführt zur Überprüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung von Vorstand und Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2009.

Gegenstand der Sonderprüfung sind folgende Sachverhalte:

- a. Bestanden sachliche Gründe und eine hinreichende Notwendigkeit, die für den 16. Juli 2009 geladene ordentliche Hauptversammlung der Prior Capital AG abzusagen?
- b. Welche Mehrkosten sind der Gesellschaft durch diese HV-Absage entstanden (Rechtsberatungskosten, Kosten für den HV-Dienstleister, Saalmiete und alle weiteren Kosten)
- c. Ist der weitere Vorstand, Herr Tobias Bürger, für die ihm zugeordnete Tätigkeit „Erwerb außerbörslicher Beteiligungen“ einschlägig beruflich qualifiziert? Hat er entsprechende Fachkenntnis und ausreichende praktische Erfahrungen, in diesem Bereich. Welche Mehrkosten werden der Gesellschaft durch seine Berufung in den Vorstand entstehen? Inwiefern übersteigen die Kosten der Bestellung zum Vorstand etwaige Kosten, wenn Herr Bürger nur angestellt worden wäre?
- d. Welche Rechts- und sonstige Beratungskosten sind der Gesellschaft in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. August 2009 im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit der Trade & Value AG entstanden? Waren diese Kosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft angemessen? Beziehen sich die so entstandenen Kosten ausschließlich auf das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und der Trade & Value AG, oder hat die Gesellschaft auch Kosten im Zusammenhang mit Rechtsfragen übernommen, die Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder der Gesellschaft in Ihrer Eigenschaft als Privatpersonen betreffen.
- e. Abschluß einer D&O Versicherung zugunsten des Aufsichtsrats und Vorstandsmitgliedern, ohne dass dies ausreichend rechtlich angeordnet wäre.
- f. Zusammensetzung, Ausmaß und Angemessenheit von Aufwand (Zahlungen), die die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2008

an die Prior AG und / oder an mit ihr verbundene Unternehmen und / oder an die Gesellschafter der Prior AG getätigt hat.

Gegenstand der der Sonderprüfung ist auch, ob durch einzelne oder mehrere dieser Sachverhalte Organen der Gesellschaft und / oder der Aktionärin Prior Capital AG ein Sondervorteil zugewandt wurde.“

B. Beschluss über die Einberufung einer Hauptversammlung

„Es wird eine Hauptversammlung der Gesellschaft in München einberufen. Die Hauptversammlung hat unverzüglich stattzufinden und mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte zu behandeln:

Tagesordnungspunkt 1 - Vertrauensentzug gegenüber dem Vorstand

„Dem Vorstand Egbert Prior wird aufgrund seines Verhaltens im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Weiterveräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft, wegen der wiederholten Absage von Hauptversammlungen ohne Begründung und wegen der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Gesellschaftsmitteln mit dem Ziel, Beschlussmehrheiten gegen die Trade & Value AG herbeizuführen, das Vertrauen entzogen.“

„Dem Vorstand Tobias Bürger wird wegen fehlender fachlicher Qualifikation das Vertrauen entzogen.“

Tagesordnungspunkt 2 – Durchführung einer Sonderprüfung zur Überprüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung von Vorstand und Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2009

„Es wird eine Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG durchgeführt zur Überprüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung von Vorstand und Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2009.

Gegenstand der Sonderprüfung sind folgende Sachverhalte:

- Bestanden sachliche Gründe und eine hinreichende Notwendigkeit, die für den 16. Juli 2009 geladene ordentliche Hauptversammlung der Prior Capital AG abzusagen?
- Welche Mehrkosten sind der Gesellschaft durch diese HV-Absage entstanden (Rechtsberatungskosten, Kosten für den HV-Dienstleister, Saalmiete und alle weiteren Kosten)?
- Ist der weitere Vorstand, Herrn Tobias Bürger, für die ihm zugeordnete Tätigkeit „Erwerb außerbörslicher Beteiligungen“ einschlägig beruflich qualifiziert? Hat er entsprechende Fachkenntnis, und ausreichende praktische Erfahrungen, in diesem Bereich. Welche Mehrkosten werden der Gesellschaft durch seine

Berufung in den Vorstand entstehen? Inwiefern übersteigen die Kosten der Bestellung zum Vorstand etwaige Kosten, wenn Herr Bürger nur angestellt worden wäre?

- Welche Rechts- und sonstige Beratungskosten sind der Gesellschaft in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. August 2009 im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit der Trade & Value AG entstanden? Waren diese Kosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft angemessen? Beziehen sich die so entstandenen Kosten ausschließlich auf das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und der Trade & Value AG, oder hat die Gesellschaft auch Kosten im Zusammenhang mit Rechtsfragen übernommen, die Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen betreffen.

Gegenstand der Sonderprüfung ist auch, ob durch einzelne oder mehrere dieser Sachverhalte Organen der Gesellschaft und / oder der Aktionärin Prior AG ein Sondervorteil zugewandt wurde.

Zum Sonderprüfer wird bestimmt:

PSP Peters, Schönberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schackstrasse 2, 80539 München.

Ersatzweise für den Fall, dass die PSP Peters, Schönberger GmbH das Amt nicht annehmen kann oder will, wird

Herr WP & StB Ernst Syring
Wielandstr. 14, 23558 Lübeck.“

zum Sonderprüfer bestimmt.

Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifizierten Personen, insbesondere von Personen mit Kenntnissen in der Buchführung, im Rechnungswesen, im Aktien- und im Steuerrecht, und / oder von Personen mit Kenntnissen in der Branche der Gesellschaft, heranziehen.“

Tagesordnungspunkt 3 – Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Bestellung eines besonderen Vertreters i.S. § 147 Abs. 2 AktG

Beschlussvorschlag:

„Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen Herrn Egbert Prior und / oder die Mitglieder des Aufsichtsrates, die sich aus

- der in der HV der Gesellschaft vom 28. August 2008 auf Antrag der Trade & Value AG zur Abstimmung gestellten Sonderprüfung, und

- der gem. obigem Tagesordnungspunkt auf einer künftigen HV zur Abstimmung zu stellenden Sonderprüfung ergeben,

werden geltend gemacht.

Zur Geltendmachung wird

Frau RAin & StB Dr. Gabriele Vogt, Schumannstr. 4, 81679 München, bestellt.“

Tagesordnungspunkt 4 – Beschlussfassungen über die Abberufung eines durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates gemäß § 103 Abs. 1 AktG mit sofortiger Wirkung

Das Mitglied des Aufsichtsrates, Gerhard W. Dressler, wird abberufen.

Tagesordnungspunkt 5 – Beschlussfassungen über die Abberufung eines durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates gemäß § 103 Abs. 1 AktG mit sofortiger Wirkung

Das Mitglied des Aufsichtsrates, Rolf H. Reinhold, wird abberufen.

Tagesordnungspunkt 6 – Beschlussfassungen über die Abberufung eines durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates gemäß § 103 Abs. 1 AktG mit sofortiger Wirkung

Das Mitglied des Aufsichtsrates, Frank Mella, wird abberufen.

Tagesordnungspunkt 7 – Neuwahl des Aufsichtsrates

Über diesen Tagesordnungspunkt sollen die Aktionäre in der nun einzuberufenden Hauptversammlung Beschluss fassen, sofern und soweit auf dieser Hauptversammlung mindestens eine der Abberufungen unter TOP 4, 5 und 6 beschlossen wurde, damit der Aufsichtsrat der Gesellschaft ordnungsgemäß mit dem gesetzlichen Minimum von drei Aufsichtsratsmitgliedern besetzt wird.

Insoweit werden folgende Wahlvorschläge unterbreitet:

Beschlussvorschlag:

„Für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, möge die Hauptversammlung die Herren

- Marco Herack, Kaufmann, Oldenburg
- Steve Schwarzfischer, Bankbetriebswirt, Herrenberg

- Dr. Franz Wagner, Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, München

zu Mitgliedern des Aufsichtsrates wählen.“

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden; außerdem werden nur die Aufsichtsratssitze neu besetzt, bei denen es in TOP 8, 9 und 10 zu Abwahlen kommt. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Tagesordnungspunkt 8 – Anpassung der Satzung in Bezug auf die Anzahl der Aufsichtsräte

In der nun einzuberufenden Hauptversammlung soll ggf. der Aufsichtsrat auf neun Personen erweitert werden. Hierzu muss die Satzung geändert und darin geregelt werden, dass sich der Aufsichtsrat aus neun Personen zusammensetzt.

So eine Satzungsänderung soll aber nur beschlossen werden, wenn die zu den Tagesordnungspunkten 4, 5 und 6 zur Abstimmung gestellten Abwahlbeschlüsse nicht die notwendige Mehrheit finden sollten.

Beschlussvorschlag:

§ 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

„Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus neun Mitgliedern.“

Tagesordnungspunkt 9 – Wahl von weiteren sechs Mitgliedern für den Aufsichtsrat

Wenn der Aufsichtsrat auf neun Mitglieder erweitert wird (oben TOP 8), sollen sogleich sechs neue Aufsichtsräte gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Insoweit unterbreiten wir nun den nachfolgenden

Beschlussvorschlag:

„Für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, möge die Hauptversammlung die Herren

- Marco Herack, Kaufmann, Oldenburg,
- Steve Schwarzfischer, Bankbetriebswirt, Herrenberg,
- Dr. Franz Wagner, Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, München,
- Dipl.-Ing. Ulrich Wendel, Controller, Braunschweig,

- Michael Herack, Versicherungsmakler, Weinheim (Baden Württemberg),
- Jörg Schmid, angestellter SAP-Organisator, Markelfingen,

zu Mitgliedern des Aufsichtsrates wählen.“

Aktionäre, die eine bedeutende Anzahl am Grundkapital der Prior Capital AG halten und an der Übernahme eines Aufsichtsratsmandates interessiert sind, bitten wir, sich im Vorfeld der Hauptversammlung bei der Trade & Value AG und der Prior Capital AG, jedoch spätestens auf der Hauptversammlung zu Wort zu melden, so dass die Interessen aller Aktionäre bei einer die Eigentumsverhältnisse berücksichtigenden Aufsichtsratswahl gewahrt werden können.

Diese Beschlussfassung ist als Anweisung an den Vorstand zu verstehen, die Hauptversammlung möglichst zeitnah einzuberufen. Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte rechtlich unzulässig sein sollten, ist dieser Beschlussvorschlag so zu verstehen, dass dann jedenfalls die zulässigen Tagesordnungspunkte anzukündigen sind. Der Vorstand ist nicht befugt, im Falle der Unzulässigkeit einzelner Tagesordnungspunkte die HV insgesamt nicht einzuberufen.

Der Gesellschaft sollen durch die Erweiterung der Tagesordnung keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen. Der Vorstand wird deshalb ausdrücklich dazu ermächtigt, ergänzende Satzungsformulierungen zur Tagesordnung anzukündigen, die den Aufwand der Gesellschaft für die Aufsichtsratsvergütungen beschränken können.

Der Vorstand ist ermächtigt und angewiesen, ein geeignetes Versammlungslokal anzumieten. Er ist ermächtigt, den Tag der Versammlung insoweit festzulegen.“